

# Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH

## I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

- §1** Die LINZ SERVICE GmbH als Wasserversorgungsunternehmen der Landeshauptstadt Linz liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.
- §2** Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956 i.d.g.F., besteht für dieses Versorgungsgebiet Anschlusszwang an das Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH als gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage. Ausnahmen vom Anschlusszwang richten sich ebenfalls nach den in diesem Gesetz genannten Bestimmungen.
- §3** (1) Die LINZ SERVICE GmbH liefert Wasser entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, wobei grundsätzlich ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Anschlussleitung bezogen werden kann.  
(2) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die LINZ SERVICE GmbH an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.  
(3) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden.
- §4** (1) Die LINZ SERVICE GmbH kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungssystems, notwendig ist.  
(2) In solchen Fällen kann die LINZ SERVICE GmbH zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.  
(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- §6** Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter und dergleichen.
- §7** (1) Mit der Annahme des vom Abnehmer unterfertigten Antrages auf Wasserversorgung bzw. Herstellung eines Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der LINZ SERVICE GmbH ein Bezugsverhältnis. Sind Abnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum Bezug nehmenden Verpflichtungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ anerkennt, auf dem Antrag erforderlich. In der weiteren Folge dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ wird daher der Grundstückseigentümer ebenfalls als Abnehmer bezeichnet.  
(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH unterliegt mit Inkrafttreten dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ diesen Bestimmungen.
- §8** (1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.  
(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.
- §9** Der Abnehmer hat die notwendige Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der LINZ SERVICE GmbH und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der LINZ SERVICE GmbH auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus dem Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat der Abnehmer auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- §10** Soweit Einrichtungen im Sinne des §9 sich auf dem Grundstück des Abnehmers befinden, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diese Einrichtungen zu übernehmen:  
a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;  
b) sie leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 1,5 m beiderseits der Leitungssachse zu setzen;  
c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;  
d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der LINZ SERVICE GmbH zu melden.  
Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der LINZ SERVICE GmbH oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## II. Antrag auf Wasserversorgung, Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers bzw. Grundstückseigentümers

- §5** Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die bei der LINZ SERVICE GmbH erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

**§11 (1)** Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Einrichtungen im Sinne des §9 ist die LINZ SERVICE GmbH nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Die LINZ SERVICE GmbH wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Abnehmer von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

**(2)** Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die LINZ SERVICE GmbH den früheren Zustand wieder herstellen. Für Schäden an Bepflanzungen, Wegen oder sonstigen Anlagen, die sich nicht zur Gänze beseitigen lassen, erfolgt kein Kostenersatz durch die LINZ SERVICE GmbH.

**§12** Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen der LINZ SERVICE GmbH durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die LINZ SERVICE GmbH die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

### III. Anschlussleitungen

**§13** Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich diesem Absperrventil.

**§14 (1)** Die Anschlussleitung wird aufgrund des Antrages des Abnehmers durch die LINZ SERVICE GmbH nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 hergestellt.

**(2)** Die Anschlussleitung ist Eigentum der LINZ SERVICE GMBH und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

**§15 (1)** Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung und den Ort der Verlegung in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung der Wasserzähleranlage bestimmt die LINZ SERVICE GmbH unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

**(2)** Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Genehmigung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die LINZ SERVICE GmbH weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

**§16 (1)** Der Abnehmer hat der LINZ SERVICE GmbH Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung (Erweiterung, Reparatur, etc.) der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

**(2)** Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlussleitung die Abänderung der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich, hat diese auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen.

**§17** Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der LINZ SERVICE GmbH oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

**§18** Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag nach den jeweils geltenden Tarifen zu entrichten, der sich aus anteiligen Kosten für den Ausbau des

Versorgungssystems und den Herstellungskosten der betreffenden Anschlussleitung zusammensetzt.

### IV. Anlagen des Abnehmers

**§19 (1)** Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Einrichtungen auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

**(2)** Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hievon abweichen.

**(3)** Soweit für die einzelnen Teile der Verbrauchsanlage allgemein anerkannte Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit solchen Prüfzeichen versehene Teile verwendet werden.

**§20** Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benützung überlassen ist.

**§21 (1)** Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Abnehmer zugleich mit dem Antrag auf Wasserversorgung durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstalleur unter Benützung der aufliegenden Formulare eine Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

**(2)** Bei Abänderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers, die eine wesentliche Änderung im Wasserbedarf bedingen oder Rückwirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben können, hat der Abnehmer vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls Beschreibungen gemäß Abs. 1 vorzulegen.

**(3)** Die LINZ SERVICE GmbH übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Abnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

**§22 (1)** Nach Zustimmung zur geplanten Verbrauchsanlage des Abnehmers durch die LINZ SERVICE GmbH stellt diese dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück.

**(2)** Die Zustimmung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

**(3)** Änderungen an einer genehmigten Verbrauchsanlage gemäß Abs.2 bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH.

**(4)** Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

**§23** Die Verbrauchsanlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Abnehmer der LINZ SERVICE GmbH eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Wasserbezugsmeldung

bzw. Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch die LINZ SERVICE GmbH.

- §24** Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung einer bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die LINZ SERVICE GmbH zuzulassen. Die LINZ SERVICE GmbH ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die LINZ SERVICE GmbH bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage des Abnehmers oder Teile davon von der Versorgung ausschließen.
- §25** (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers hat so beschaffen zu sein, dass Störungen des öffentlichen Versorgungssystems oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.  
(2) Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossene Verbrauchsanlage des Abnehmers darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.  
(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend dem Antrag auf Wasserversorgung verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne Zustimmung der LINZ SERVICE GmbH ist verboten.  
(4) Die Verwendung der Anschlussleitung sowie der Versorgungsleitungen für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.
- §26** Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der LINZ SERVICE GmbH oder Dritten entsteht.

## V. Zählung des Wasserverbrauches

- §27** (1) Die LINZ SERVICE GmbH stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der LINZ SERVICE GmbH bereitgestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.  
(2) Die Bereitstellung dieser Wasserzähler erfolgt zu den jeweils festgesetzten Tarifen.
- §28** (1) Der Abnehmer hat für den Einbau der Wasserzähleranlage einen geeigneten, frostsicheren und frei zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei nichtunterkellerten Objekten oder unbebauten Grundstücken ist durch den Abnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben der LINZ SERVICE GmbH herzustellen.  
(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die LINZ SERVICE GmbH einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.
- §29** Die LINZ SERVICE GmbH stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der LINZ SERVICE GmbH bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der LINZ SERVICE GmbH. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsanlage des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die

Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der LINZ SERVICE GmbH.

- §30** Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorrichtungen führt ausschließlich die LINZ SERVICE GmbH durch.
- §31** Der Abnehmer kann bei der LINZ SERVICE GmbH jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der LINZ SERVICE GmbH, sonst zu Lasten des Abnehmers.
- §32** (1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.  
(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die LINZ SERVICE GmbH einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.  
(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.
- §33** (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von der durch Beauftragte der LINZ SERVICE GmbH vorgenommenen Ablesung der LINZ SERVICE GmbH, den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.  
(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- §34** (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze und Frost zu schützen.  
(2) Der Abnehmer haftet gegenüber der LINZ SERVICE GmbH für alle durch Beschädigungen oder Verlust an der Wasserzähleranlage entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der LINZ SERVICE GmbH Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.  
(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der LINZ SERVICE GmbH vorgenommen werden.  
(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.
- §35** Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der LINZ SERVICE GmbH geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

## VI. Rechnungslegung und Bezahlung

- §36 (1)** Der Wasserverbrauch sowie die Kosten für die Bereitstellung der Wasserzähler werden dem Abnehmer in der Regel in monatlichen gleichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zu begleichen. Grundlage für die Ermittlung dieser Teilbeträge bildet hierbei der für das Vorjahr festgestellte und bei Neuanschaltung der geschätzte Wasserverbrauch.
- (2)** Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich unter Zugrundelegung der Angaben des Wasserzählers. Etwaige sich daraus ergebende Nachzahlungen sind vom Abnehmer binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen. Guthaben werden für das nächste Abrechnungsjahr angerechnet.
- (3)** Die LINZ SERVICE GmbH ist berechtigt, einseitig eine Abänderung der Rechnungslegungs- und Zahlungsbedingungen vorzunehmen.
- §37 (1)** Die der endgültigen Abrechnung zugrundezulegenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der LINZ SERVICE GmbH, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweisen zu legitimieren haben, festgestellt.
- (2)** Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.
- §38 (1)** Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die LINZ SERVICE GmbH berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- (2)** Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

## VII. Beendigung der Wasserlieferung

- §39 (1)** Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, soweit eine Kündigung in Rücksicht des Anschlusszwanges gemäß den Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch die LINZ SERVICE GmbH. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die LINZ SERVICE GmbH auf deren Kosten stillgelegt.
- (2)** Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die LINZ SERVICE GmbH nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.
- §40 (1)** Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der LINZ SERVICE GmbH binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgän-

gers gegenüber der LINZ SERVICE GmbH ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

**(2)** Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der LINZ SERVICE GmbH verpflichtet.

- §41 (1)** Die LINZ SERVICE GmbH ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- (2)** Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
- Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der LINZ SERVICE GmbH;
  - eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;
  - Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzähleranlagen;
  - Nichtausführung von durch die LINZ SERVICE GmbH geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
  - Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
  - störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder das öffentliche Versorgungssystem der LINZ SERVICE GmbH;
  - Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

**§42** Die Wiederaufnahme der durch die LINZ SERVICE GmbH gemäß §41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesene Gründe und nach Erstattung sämtlicher der LINZ SERVICE GmbH entstandenen Kosten.

## VIII. Schlussbestimmungen

- §43** Schadenersatzansprüche gegen die LINZ SERVICE GmbH, deren Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- §44** Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.
- §45** Die LINZ SERVICE GmbH behält sich das Recht vor, diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ sowie die darauf bezug habenden Tarife einseitig ohne Zustimmung des Abnehmers zu ändern. Diese Änderungen werden durch Mitteilung an den Abnehmer Bestandteil des jeweiligen Wasserbezugsverhältnisses.
- §46** Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. April 1979 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.